
Reglement

19. November 2018

Schutzverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 90 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 18ff. des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1967 (SR 451), Art. 98ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) die nachfolgende Schutzverordnung.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schutzverordnung besteht aus diesem Reglement, dem Schutzverzeichnis (Anhang I) und dem Schutzplan im Massstab 1:5'000.

Art. 2 Zweck

¹ Die Schutzverordnung bezweckt den Erhalt folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft:

- a) Kulturschutz
 - 1. Ortsbildschutzgebiete;
 - 2. Archäologieschutzgebiete;
 - 3. Kulturobjekte (Bauten und Anlagen).
- b) Naturschutz
 - 1. Naturschutzgebiete Feucht-, Trocken- und Waldstandort;
 - 2. Pufferzonen;
 - 3. Auenschutzgebiete;
 - 4. Amphibienlaichgebiete;
 - 5. Hecken, Feld- und Ufergehölze;
 - 6. Einzelbäume und Baumgruppen;
 - 7. Weiher.
- c) Landschaftsschutz
 - 1. Landschaftsschutzgebiete;
 - 2. Kulturlandschaftsschutzgebiete (Waldwiesen);
 - 3. Lebensraum-Schongebiete;
 - 4. Baumreihen und Alleen;
 - 5. Einzelgeotope.

² In der unmittelbaren Umgebung der Schutzgegenstände sind Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II Kulturschutz

Art. 3 Ortsbildschutzgebiete

¹ Bauten und Anlagen in Ortsbildschutzgebieten sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Fassaden sind in authentischen Materialien auszuführen.

² Neu- und Umbauten sind mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und sehr gut ins Orts- und Strassenbild einzupassen. Als Beurteilungskriterien gelten:

- a) Standort;
- b) Orientierung;
- c) Baufluchten;
- d) Bauvolumen und Proportionen;
- e) Fassadengliederung;
- f) Dachform und Dachgestaltung;
- g) Materialwahl und Farbgebung.

³ Das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten. Als Beurteilungskriterien gelten:

- a) Umfang von Terrainveränderungen und Böschungssicherungen;
- b) Gestaltung von Mauern und Einfriedungen;
- c) Art und Ausführung von Belägen, Plätzen, Gärten und Grünflächen.

Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.

⁴ Abbrüche sind zulässig, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des baukünstlerischen oder historischen Werts nicht sinnvoll ist, die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder die Ausführung eines bewilligten Neubaus gesichert ist.

⁵ Nicht historische Bauteile und Anlagen wie Lifte, Balkone, Solarkollektoren und Solarzellen sind zulässig, sofern eine gute Einpassung möglich ist und der Bauteil jederzeit wieder entfernt werden könnte. Reklamen sind gestattet, wenn sie nicht dominieren, sondern sich dem Ortsbild unterordnen.

Art. 4 Archäologieschutzgebiete

¹ Bei Archäologieschutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen von Freiflächen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen.

² Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und/oder Finder dem Gemeinderat oder der Kantonsarchäologie zu melden.

Art. 5 Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)

¹ Die Kulturobjekte sind in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Substanz und mit ihrer Umgebung zu erhalten.

² Die Zulässigkeit von baulichen Massnahmen wird von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall aufgrund eines Einzelgutachtens festgelegt. Der Grundeigentümer kann jederzeit die Erstellung eines Gutachtens verlangen, das den konkreten Schutzzumfang festlegt.

³ Die Gemeinde kann sich an den Kosten des Gutachtens beteiligen. Der Gemeinderat legt den Beitrag im Einzelfall fest.

Art. 5a Historische Verkehrswege¹

Die historischen Verkehrswege sind in ihrer Lage und ihrer schutzwürdigen Substanz bestmöglich zu erhalten. Dabei ist auf die historischen Elemente wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedungen, Markierungen, Wegkreuze, Kapellen, besondere Rücksicht zu nehmen.

III Naturschutz

Art. 6 Naturschutzgebiete Allgemein

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrem Wert zu erhalten, zu fördern und zu pflegen. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes;
- d) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- e) das Beweiden;

¹ Art. 5a eingefügt mit Nachtrag vom 20.10.2016, genehmigt am 09.01.2017

- f) das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- g) das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;
- h) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- i) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- j) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- k) das Verlassen der markierten Wege.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Auf der im Planausschnitt im Anhang II bezeichneten Fläche für Eislaufen im Lenggenwiler Moos sind eine Aufstauung des Wassers und das traditionelle Schlittschuhlaufen bei gefrorenen Verhältnissen erlaubt.

⁴ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet; vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 7 Naturschutzgebiete Bewirtschaftung

¹ Trockenstandorte sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtstandorte (Moore, Riede) pro Jahr einmal zwischen dem 1. September und dem 15. März. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF möglich.

² Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

³ Waldstandorte sind nach Weisungen des Forstdienstes und gemäss den Festlegungen im Waldentwicklungsplan so zu bewirtschaften, dass die für den Standort charakteristische Lebensgemeinschaft erhalten bleibt.

Art. 8 Pufferzonen

In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt. Insbesondere sind verboten:

- a) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- b) Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- c) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- d) das Verändern des Wasserhaushaltes;
- e) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- f) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- g) das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern.

Art. 9 Auenschutzgebiete

¹ Die Auenschutzgebiete sind in ihrer Eigenheit zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
 - b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
 - c) das Verändern des Wasserhaushaltes;
 - d) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
 - e) das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;
 - f) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
 - g) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
 - h) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.
-

² Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 10 Amphibienlaichgebiete

¹ In Amphibienlaichgebieten sind die vorkommenden Amphibienarten mit zielführenden Massnahmen zu erhalten, insbesondere durch Offenhalten der Laichgewässer und Wassergräben sowie durch Schonung der angrenzenden Landlebensräume.

² Für Amphibienlaichgebiete sind die Vorschriften für Naturschutzgebiete nach Art. 6 f. dieses Erlasses anzuwenden. Teillebensräume, welche verschiedenen Amphibienarten ein gesichertes Vorkommen ermöglichen, sind zu erhalten.

³ Pflegemassnahmen, die die schützenswerten Tiere erhalten, wie das Ausbaggern von Gewässern, das Auslichten von Gehölzen und dergleichen, sind unter Bewilligung der zuständigen Stelle zulässig.

⁴ Das Freisetzen von Fischen und anderen Tieren ist verboten.

Art. 11 Hecken, Feld- und Ufergehölze | Einzelbäume und Baumgruppen

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze samt deren Krautsaum sowie Einzelbäume und Baumgruppen sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von jeweils maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

³ Pflegeeingriffe und wasserbauliche Massnahmen zur Gewährung der Hochwassersicherheit sind erlaubt. Übersteigen die Massnahmen das übliche Mass nach Abs. 2, so ist dafür die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

⁴ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

Art. 12 Weiher

¹ Die geschützten Weiher sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, die die Objekte gefährden, sind untersagt. Das Aussetzen von Fischen ist verboten. Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Uferbereiche.

² Selektives Ausholzen der Uferbestockung, das Abrechen von schwimmendem Pflanzenmaterial, periodisches Ausbaggern oder das Regulieren des Wasserhaushalts sind zulässig, sofern sie dem Schutzziel dienen und der Beschattung oder Verlandung entgegenwirken.

IV Landschaftsschutz

Art. 13 Landschaftsschutzgebiete

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer u. a. m. in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich des Standorts, der Stellung, der Gestaltung, der Materialwahl und der Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht

zu nehmen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 14 Kulturlandschaftsschutzgebiete (Waldwiesen)

¹ Die als Kulturlandschaftsschutzgebiete bezeichneten Waldwiesen sind in ihrer Ausdehnung und Artenzusammensetzung zu erhalten und zu fördern.

² Einwachsende Waldränder sind periodisch zu verjüngen. Aufkommende Sträucher und Bäume sind zu entfernen. Die Waldwiesen sind regelmässig zu mähen oder zu beweiden. Sie dürfen maximal einmal jährlich durch das Ausbringen von Mist gedüngt werden. Der Jaucheaustrag ist untersagt.

Art. 15 Lebensraum – Schongebiete

¹ Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Solche Anlässe unterstehen der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11). Untersagt sind insbesondere:

- a) Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- b) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

² Die heutige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.

Art. 16 Baumreihen und Alleen

¹ Baumreihen und Alleen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten und zu pflegen. Massnahmen, die die Objekte gefährden, sind untersagt.

² Die Pflege und der Unterhalt beinhalten auch den frühzeitigen Ersatz abgehender Bäume durch Jungpflanzen der gleichen Art.

Art. 17 Geotope

Die Geotope sind in ihrem wertvollen Bestand und als erdgeschichtliche Zeugen zu erhalten. Sie dürfen weder überschüttet noch entfernt werden.

V Vollzug

Art. 18 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) sämtliche baulichen Veränderungen (inkl. Anstriche, Fenstersanierungen, Ersatz von Schlagläden oder dergleichen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den geschützten Gebieten und in der Umgebung von Einzelobjekten;

- c) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

Art. 19 Bewilligungen

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Art. 20 Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 21 Aufsicht, Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

Art. 22 Zuwiderhandlungen

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 23 Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (wie Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittguts) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Art. 24 Schlussbestimmungen

¹ Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtskräftig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Die kommunale Schutzverordnung vom 29. Oktober 1987 und die Verordnung über das Naturschutzgebiet Lenggenwiler Moos vom 27. Februar 1979 werden aufgehoben.

VI Rechtsetzungsverfahren

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Februar 2011 / 6. Juni 2013

Gemeinderat Niederhelfenschwil

Marcel Zwick
Vize - Gemeindepräsident


~~Simon Thalmann~~
Gemeindepräsident


Michal Herzog
Ratsschreiberin

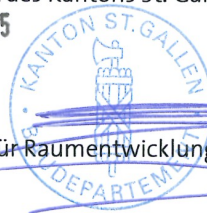
1. öffentliche Auflage: 21. Juni – 21. Juli 2011
2. öffentliche Auflage: 16. Mai – 16. Juni 2014

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt

am 01. DEZ. 2015

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

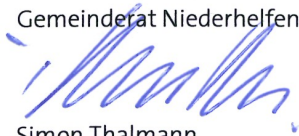


Der Gemeinderat Niederhelfenschwil erklärt:

Dieses Reglement wird ab _____ angewendet.

Niederhelfenschwil,

Gemeinderat Niederhelfenschwil


Simon Thalmann
Gemeindepräsident

Michal Herzog
Ratsschreiberin

Reglement Schutzverordnung

1. Nachtrag zur Schutzverordnung vom 1. Dezember 2015

I

Art. 5a (neu)

Historische Verkehrswege

¹ Die historischen Verkehrswege sind in ihrer Lage und ihrer schutzwürdigen Substanz bestmöglich zu erhalten. Dabei ist auf die historischen Elemente wie Böschungen, Gräben, Mauern, Brücken, Einfriedungen, Markierungen, Wegkreuze, Kapellen, besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 24a (neu)

Schlussbestimmung

¹ Der 1. Nachtrag zur Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtskräftig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

II Rechtsetzungsverfahren

Vom Gemeinderat erlassen am 20. Oktober 2016

GEMEINDERAT NIEDERHELFENSCHWIL



Simon Thalmann

Gemeindepräsident



Othmar Gerschwiler

Ratsschreiber-Stv.

Öffentliche Auflage vom 4. November bis 5. Dezember 2016

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt

am - 9. JAN. 2017

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

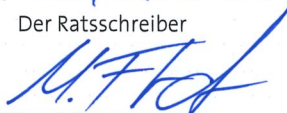


M 1:1'000

23. April 2018



Schutzverordnung Nachtrag aufgrund des Rechtsmittelverfahrens

Vom Gemeinderat erlassen am **- 6. Juli 2018, GRB 95/2018**
Der Gemeindepräsident  Der Ratsschreiber 

Öffentliche Auflage: **16. August - 15. September 2018**

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am **19. NOV. 2018**
Der Amtsleiter 



Daten der Amtlichen Vermessung vom 16. November 2017

Anhang I**Verzeichnis der geschützten Einzelobjekte****A Kulturobjekte**

Obj. Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Objektbeschreibung
1	490	117	Pfarrkirche
2	491	117	Pfarrhaus
3	276	364	Schloss
4	089	646	Wohnhaus
5	084	597	Wohnhaus, mit Garten
6	110	525	Pfarrkirche
7	061	748	Mühlenscheune
8	060	747	Mühle
9	004	707	Mühle
10	019	712	Wohnhaus
11	104	543	Wohnhaus
12	127	541	Wohnhaus
13	440	172	Bauernhaus
14	437	1656	Bauernhaus
15	450, 451	215	Bauernhaus
16	83	596	Schulhaus
17	118	609	Bauernhaus
18	167	613	Bauernhaus
19	152	542	Bauernhaus
20	125	535	Wohnhaus
21	175	616	Käserei
22	395	341	Mühle
24		1549	Ziehbrunnen
25		290	Dorfbrunnen
26	381	322	Kapelle Zuckenriet
27		410	Brunnen von 1887

B Archäologieschutzgebiete

Obj. Nr.	Parz. Nr.	Objektbeschreibung
Ar 2	635, 638, 639, 1144- 1146, 1349	Eggetsbüel (Schatzfund mittelalterl. Münzen 13. Jh.)
Ar 3	525	Niederhelfenschwil: Kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptist
Ar 4	117	Lenggenwil: Kath. Pfarrkirche St. Mauritius
Ar 5	364	Zuckenriet: Schloss Zuckenriet
Ar 6	1079- 1081, 1083, 1084, 1221	Hohrain: Gebiet mit Siedlungs-, Weg- und Feldspuren
Ar 7	451	Zuckenriet: Kapelle St. Georg

C Natur- und Landschaftsschutz: Gebiete und Objekte

Obj. Nr.	Parz. Nr.	Objektbeschreibung
A 1	3	Auenschutzgebiet (Waldstück an Steilhang)
Alg 1	707, 745, 748, 1275	Amphibienlaichgebiet "Golfplatz Thurau"

E 1	76	Rosskastanie
E 2	93	Sommerlinde
E 3	96	Stieleiche
E 4	96	Stieleiche
E 5	154	Sommerlinde
E 6	186	Stieleiche
E 7	397, 399	2 Sommerlinden
E 8	1201	Baumgruppe, um Grotte herum stehend
E 9	1549	Blutbuche bei Restaurant Eintracht
E 10	259	Baumgruppe, an Böschung zu Hauptstrasse
E 11	487	Winterlinde
E 12	634	Winterlinde
E 13	1558	Sommerlinde
E 14	649	Sommerlinde
E 15	651	Sommerlinde
E 16	652, 653	2 Hängebirken
E 18	689	Rosskastanie
E 19	653	abgestorbene Fichte, mit Unterholz
E 20	115	Blutbuche bei Restaurant Krone
E 21	573	Kirschbaum
E 22	360	Linde
E 23	152	Linde
F 1	69	Flachmoor Streuwiese
F 2	80, 129, 130, 136	Flachmoor, am Rand Hochstaudenried, mit Weiher
F 3	143	Feucht-Biotop mit Hochstauden, Kräutern, Wasserfläche und Röhricht
F 4	653	Feucht-Biotop mit Flachmoor, Hochstauden, Weiher, Röhricht u. Feldgehölzen
F 5	655, 656, 658, 1161	Feucht-Biotop mit Flachmoor, Hochstauden, Weiher, Röhricht u. Feldgehölzen
G 1	47, 71, 1013, 1014, 1015, 1433	Hohlenstein: Wasserfälle und -becken, Steilwände
G 2	748	Höhlenquelle
G 3	565, 741 – 745, 747, 748, 751, 1132, 1133, 1138, 1275, 1278, 1279, 1396	Quelltuffe "Kobesenmüli"
G4	699 – 701	Bentonitlagerstätte "Rengishalde"
G5	171, 1037	Ophiolitreiche Nagelfluh "Röhrlibadtobel-West"
G6	174, 185, 1040	Ophiolitreiche Nagelfluh "Röhrlibadtobel-Ost"
H 1	15, 16	Baumhecke beidseits des Brübachs
H 2	36	Feldgehölz an Bachgraben
H 3	15, 57, 48, 37, 38	Hochhecke beidseits des Brübachs
H 4	57	Hochhecke an Böschung
H 5	55, 138	Baumhecke beidseits des Hagenaubachs
H 6	146	Hochhecke an Böschung
H 7	93	Hochhecke mit Bäumen am Südufer des Brübachs
H 8	96	Hochhecke am Nordufer des Brübachs
H 9	96	Hochhecke am Brübach
H 10	185	Feldgehölz an Böschung in Waldnähe

H 11	192	Hochhecke an Böschung
H 12	190, 191, 199	Niederhecke an Böschung
H 13	199, 208	Feldgehölz am Hang
H 14	221, 220, 939, 493, 1334, 1339, 938	Baumhecke beidseits des Brübachs
H 15	318, 1512, 316	Baumhecke an Bach
H 17	366	Feldgehölz an Geländeabsatz , in 2 Gruppen geteilt
H 18	341	Baumhecke an Böschung
H 19	341	Hochhecke an Böschung
H 20	341	Hochhecke an Böschung
H 21	341	Hochhecke nordseits des Bachs
H 22	341	Hochhecke südseits des Bachs
H 23	1234	Hochhecke zwischen Bach und Fahrweg
H 24	636	Baumgruppe an Bachstück
H 25	653	Feldgehölz im Naturschutzgebiet
H 26	688	Hochhecke entlang Feldweg
H 27	694	Eichengruppe als Abschluss Hochhecke
H 28	694	Hochhecke entlang Fahrweg
H 29	945	Baumhecke an Zufahrt neben Bach
H 30	144	Baumhecke entlang Hagenaubach
H 31	15	Baumhecke nördlich des Brübachs
H 32	59	Baumhecke nördlich des Brübachs
H 34	791	Hochhecke an Böschung
H 36	948	Hecke
H 37	177, 966	Hecke
H 38	947	Hecke
H 39	185	Hecke
H 40	277	Hecke
H 41	31, 822	Hecke
H 42	45	Hecke
H 43 ²	641, 642	Hecke, 2-teilig
H 44	146	Hecke
H 45	32, 822	Hecke
H 46	477	Hecke
H 47 ³	64	Hecke
R 1	636	Baumallee (Pappeln) an Flur- / Wanderweg
R 2	392	Baumreihe (Hängebirken)
R 3	764	Baumreihe (Kirschbäume)
T 1	277	Trockenwiese zwischen Wald und Hecken, südexponiert
T 2	1061	Trockenwiese in Waldeinschnitt, südexponiert
T 3	143	Trockenwiese, an Feuchtwiese angrenzend
T 4	129	Trockenwiese bei Lenggenwiler Moos
T 5	791, 1016	Magerwiese
T 6	653	Magerwiese bei Feuchtgebiet
T 7	658	Magerwiese bei Feuchtgebiet
W 3	1204	Weiherbiotop im Wald, in Muldenlage
W 4	565, 1133	Feuchter Waldstandort mit künstlichem Weiher
W 6	1056, 1057, 1064	Mischwald, teilweise auf Rutschfläche, Orchideenstandort

² H 43 eingefügt mit Nachtrag vom 06.07.2018, genehmigt am 19.11.2018

³ H 47 eingefügt mit Nachtrag vom 06.07.2018, genehmigt am 19.11.2018

We 1	277	Weiher "Rosenberg"
We 2	745	Weiher "Kobesen"
We 3	658	Weiher "oberer Weier"
We 4	129	Weiher "Moos"
KL 1	1063, 1238	Magerwiese, kleine Waldlichtung bildend
KL 2	748	Wiese / Weide zwischen 2 steileren Waldstücken
KL 3	745, 707	Wiese / Weide zwischen 2 steileren Waldstücken
KL 4	751	Wiese / Weide zwischen 2 steileren Waldstücken

Anhang II

Planausschnitt Lenggenwiler Moos mit Fläche für Eislaufen (Art. 6 Abs. 3)



Legende

Festlegungen

	We	Weiher
	F	Naturschutzzone Feuchtstandort
	T	Naturschutzzone Trockenstandort
		Pufferzone
		Fläche für Eislaufen
	LS	Landschaftsschutzzone

Hinweise

	Wald
	Gewässer